

EMPFEHLUNGEN ZUR ANWENDUNG VON UVG UND UVV

Nr. 1/2004 Straf- oder Massnahmevollzug / Einstellung der Geldleistungen

ATSG Art. 21 Abs. 5

1. Ausgangslage

Bis zum 31. Dezember 2002 haben die Unfallversicherer grundsätzlich davon abgesehen, insbesondere mangels einer klaren gesetzlichen Grundlage, die Auszahlung von Invalidenrenten an inhaftierte Versicherte einzustellen.

Art. 21 Abs. 5 ATSG lautet:

“Befindet sich die versicherte Person im Straf- oder Massnahmevollzug, so kann während dieser Zeit die Auszahlung von Geldleistungen mit Erwerbsersatzcharakter ganz oder teilweise eingestellt werden; ausgenommen sind die Geldleistungen für Angehörige im Sinne von Absatz 3.”

Mit dem Inkrafttreten des ATSG (1. Januar 2003) drängt sich angesichts des Inhalts von Art. 21 Abs. 5 ATSG eine Änderung der Praxis auf.

2. Strafrechtliche Begriffe

2.1. Art. 21 Abs. 5 ATSG richtet sich gegen Versicherte, die sich im Vollzug befinden

- > einer Zuchthausstrafe (Art. 35 StGB)
- > einer Gefängnisstrafe (Art. 36 StGB)
- > einer Haftstrafe (Art. 39 Ziff. 1 StGB)
- > einer freiheitsentziehenden Massnahme (Art. 42 - 44 StGB).

2.2. Art. 21 Abs. 5 ATSG ist nicht anwendbar

- > bei Untersuchungshaft
- > bei Halbfreiheit
- > oder bei Regelungen, welche die Ausübung einer Erwerbstätigkeit auf dem (freien) Arbeitsmarkt erlauben.

3. Geldleistungen mit Erwerbsersatzcharakter

Folgende Geldleistungen sind **betroffen**:

- > Invalidenrenten und Taggelder.

Dagegen sind **ausgeschlossen**:

- > Abfindungen
- > Hilflosentschädigungen
- > Integritätsentschädigungen
- > Hinterlassenenrenten.

4. Einstellung der Auszahlung

Der Gesetzestext und die Rechtsprechung zur IV sind klar. Es wird nur die Auszahlung der Leistung eingestellt. Der Leistungsanspruch erlöscht nicht. So unterbricht beispielsweise die Einstellung der Taggeldzahlungen die Versicherungsdeckung nach Art. 3 Abs. 2 UVG nicht.

4.1. Dauer der Einstellung

Die Auszahlung der Invalidenrente wird vom 1. Tag des Monats, der dem Beginn der Inhaftierung folgt, eingestellt und am 1. Tag des Monats, in welchem die Inhaftierung endet, wieder aufgenommen.

Die Auszahlung von Taggeldern wird während der effektiven Dauer der Inhaftierung eingestellt.

Wird eine Untersuchungshaft nachträglich auf die Dauer einer Freiheitsstrafe oder Massnahme gemäss Ziffer 2.1 angerechnet, wird die Auszahlung der Geldleistungen für die Zeit der angerechneten Untersuchungshaft nicht nachträglich eingestellt. Die Einstellung der Geldleistung erfolgt nur während der noch verbleibenden Strafe oder Massnahme.

Beispiel:

Die Untersuchungshaft dauert 3 Monate. Dann wird die rentenberechtigte Person zu einer Gefängnisstrafe von 8 Monaten verurteilt. Für die noch abzusitzende Strafe von 5 Monaten ist die Einstellung vorzunehmen.

4.2. Rückwirkung und Rückforderung

Gemäss Art. 31 Abs. 1 ATSG sind die versicherte Person und ihre Angehörigen verpflichtet, dem Versicherungsträger jede wesentliche Änderung in den für eine Leistung massgebenden Verhältnissen zu melden.

Folglich kann die Leistung im Falle der verspäteten Meldung der Inhaftierung rückwirkend eingestellt werden; deswegen zu Unrecht ausgerichtete Beträge können zurückgefordert werden (Art. 25 ATSG).

4.3. Verzicht auf die Einstellung und Umfang der Einstellung

Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird auf die Einstellung der Leistung verzichtet, wenn die Dauer der Freiheitsstrafe oder Massnahme gemäss Ziffer 2.1 weniger als 6 Monate (180 Tage) beträgt.

In der praktischen Anwendung von Art. 21 Abs. 3 ATSG sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- > wenn die inhaftierte Person ledig ist, wird die Geldleistung vollumfänglich eingestellt.
- > wenn die inhaftierte Person unterhaltspflichtig ist gegenüber
 - >> einer Person (z.B. Ehepartner, Kind, Konkubinatspartner, Geschiedene): Einstellung um 30%.
 - >> zwei oder mehr Personen (z.B. Ehepartner, Kind, Konkubinatspartner, Geschiedene): keine Einstellung.

Bei einer Veränderung der familiären Situation wird der Umfang der Einstellung angepasst.

5. Verfügung

Jede Einstellung in Anwendung von Art. 21 Abs. 5 ATSG muss in einer formellen Verfügung festgehalten werden.

Wegen der Verpflichtung zur Zusammenarbeit unter den Versicherern (Art. 31 Abs. 2 ATSG) beziehungsweise der gegenseitigen Informationspflicht wird die Verfügung den betroffenen Sozialversicherern (Art. 49 Abs. 4 ATSG) ebenfalls eröffnet.

6. Übergangsrecht

Nach Art. 82 Abs. 1 ATSG sind die materiellen Bestimmungen dieses Gesetzes nicht anwendbar auf die bei seinem Inkrafttreten laufenden Leistungen und festgesetzten Forderungen.

Da es sich bei Art. 21 Abs. 5 ATSG nicht um eine Verfahrensbestimmung handelt, kann nur die Auszahlung jener Leistungen eingestellt werden, auf die der Anspruch nach dem 31. Dezember 2002 entstanden ist.